

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



15. Jahrgang

Zossen, 23.04.2018

Nr. 4

---

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 23. April 2018**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachungsanordnung Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2018</b>	<b>3</b>
<b>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2018 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)</b>	<b>4</b>
<b>Vermessungsbüro Kracke &amp; Müller: Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung</b>	<b>5</b>
<b>Veröffentlichung gemäß § 8a und § 11 der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (Störfall-Verordnung)</b>	<b>6 - 8</b>

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Amtlicher Teil**

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2018 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr.15, S.158) wird gemäß § 3 Abs.3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg.KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I S.286) in den jeweils gültigen Fassungen öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, 22.03.2018

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen  
für das Jahr 2018**

**über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1  
des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, er-lässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 21.03.2018 die folgende ord-nungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

**§ 1**

**Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dür-fen an den folgenden Sonntagen des Jahres 2018 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- |            |              |   |                                     |
|------------|--------------|---|-------------------------------------|
| - Sonntag, | 3. Juni      |   | Kinder- und Familienfest Innenstadt |
| - Sonntag, | 2. September | - | Zossener Weinfest                   |
| - Sonntag, | 9. Dezember  | - | Zossener Weihnachtsmarkt            |
| - Sonntag, | 23. Dezember | - | 4. Adventssonntag                   |

**§ 2**

**Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen**

(1)

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Be-schäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beach-ten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.

(2)

Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt wer-den.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 22.03.2018

Schreiber  
Bürgermeisterin



Kracke & Müller • Klosterstr. 21 • 15345 Altlandsberg

**Wolfgang Jürgen Peter Kluck  
Brunhilde Ida Hedwig Degner  
Brigitte Waßermann**

unser Zeichen  
**17192060**

Ihr Zeichen

**Dipl.-Ing. Udo Kracke**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



**Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-oec. Jack Müller**

Beratender Vermessungsingenieur und  
zertifizierter Sachverständiger ZIS Sprengnetter Zert (S)  
für Immobilienbewertung (Wertgutachten)



**Partnerschaftsgesellschaft Kracke & Müller**  
eingetragen im Partnerschaftsregister Amtsgericht Frankfurt (Oder)

in Kooperation mit

**Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Sikorski**

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für  
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken



Anschrift

Klosterstraße 21  
15345 Altlandsberg

Verbindung

☎ 033438 – 618 77

☎ 033438 – 618 78

info@vermessung-kracke-mueller.de

www.vermessung-kracke-mueller.de

Datum

Altlandsberg, den 09.04.2018

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die, für Sie bestimmte Benachrichtigung, bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Kracke, ÖbVI

#### Bekanntmachung

Art: .....

Ort: .....

Ausgehängt am: .....

Unterschrift:.....

Abgenommen am:.....

Unterschrift:.....

Veröffentlichung gemäß § 8a und § 11 der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (Störfall-Verordnung)

Teil 1 und 2: Information zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

**Die Lausitz Energie Kraftwerke AG ist als Betreiber des Gasturbinenkraftwerkes (GTKW) Thyrow verpflichtet, über alle Sicherheitsmaßnahmen vor Ort zu informieren und Hinweise zum richtigen Verhalten im Fall eines Störfalls zu geben. Mit dieser Veröffentlichung kommen wir unseren Pflichten nach.**

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dient der Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung von Störfallauswirkungen. Sie findet Anwendung in Betriebsbereichen, die aus genehmigungs- bedürftigen und nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen können. Die Paragraphen 8a und 11 der Störfall-Verordnung verlangen, dass die Betreiber von solchen Betriebsbereichen Informationen über gefährliche Stoffe öffentlich machen müssen. Dieser Informationspflicht kommt die LEAG im Folgenden für das Gasturbinenkraftwerk (GTKW) Thyrow nach.

Nach Überzeugung der Bundesnetzagentur sind wesentliche Teile des Brandenburger GTKWs Thyrow systemrelevant für die Stromnetz- und Versorgungssicherheit in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50 Hertz. Auf Anforderung der Behörde und von 50 Hertz hält die LEAG das Kraftwerk in Reserve, um im Falle eines Blackouts oder großflächigen Netzausfalls, die Schwarzstartfähigkeit und den Wiederaufbau des Übertragungsnetzes zu gewährleisten.

1. Betreiber: Lausitz Energie Kraftwerke AG, Vom-Stein-Str. 39, 03050 Cottbus  
Betriebsbereich: GTKW Thyrow 14959 Trebbin/OT Märkisch Wilmersdorf
2. Das GTKW Thyrow ist ein Betriebsbereich ge-mäß der Störfall-Verordnung und entspricht wegen der im Kraftwerk verwendeten Stoffe einem Betrieb der „oberen Klasse“. Der einzige Stoff im Sinne der Störfall-Verordnung, der im GTKW Thyrow in der dafür relevanten Menge verwendet wird, ist Erdgas. Für Erdgas bedeutet diese Einstufung eine Menge von größer 200 Tonnen. Die tatsächliche Lagermenge im Kraftwerk beläuft sich auf maximal 520 Tonnen. Der Betriebsbereich wurde dem brandenburgischen Landesamt für Umwelt in Wünsdorf als zuständiger Überwachungsbehörde angezeigt.
3. Das GTKW Thyrow ist ein Reservekraftwerk zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, das nur auf Anforderung des Netzbetreibers betrieben wird. Es besteht aus acht Gasturbinen mit einer elektrischen Leistung von jeweils 37,5 Megawatt (MW). Für den Netzwiederaufbau werden fünf der acht Gasturbinen vorgehalten. Am Standort befindet sich ein Erdgasspeicher mit einem nutzbaren Gasvolumen von 520 Tonnen. Das Erdgas kommt als Brennstoff zum Einsatz.
4. Der Erdgasspeicher dient der Versorgung der Gasturbinen. Zu diesem Zweck wird das Erdgas in miteinander verbundenen Röhren unter einer Erdabdeckung gespeichert und bei Bedarf entnommen. Erdgas ist ein extrem entzündbares Gas. Das Gas bzw. seine Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Rauchen und Umgang mit offenem Feuer sind in der Umgebung untersagt.
5. Zu einer Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung und einer Gefährdung von Menschen in der unmittelbaren Umgebung des Erdgasspeichers kann es durch das unkontrollierte Ausströmen von größeren Gasmengen und die damit verbundene Ausbreitung einer zündfähigen Gaswolke kommen. Untersuchungen haben ergeben,

dass die Auswirkungen eines solchen Störfalls auf einen Radius von weniger als 200 Metern begrenzt sein würden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird im Betriebsbereich dafür Sorge getragen, dass die beschriebene Gefahr weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Sollte es trotz Einhaltung aller Regeln zu einem Störfall kommen, wird gemäß Alarmplan wie folgt erfahren:

- Über die Leitstelle werden die örtlichen Feuerwehren und andere Rettungskräfte eingesetzt.
- Zusätzlich werden die zuständigen Behörden des Landkreises und der Gemeinde Trebbin eingeschaltet.
- Die betroffene Nachbarschaft wird gewarnt und über die Gefahrenlage informiert. Die Einsatzkräfte suchen die Betroffenen, wenn nötig, persönlich auf.

Das GTKW Thyrow verfügt über wirkungsvolle Sicherheitseinrichtungen, um einen Störfall zu vermeiden oder ihn ggf. schnell, effektiv und umweltschonend bekämpfen zu können. Die dazu notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind schriftlich fixiert und gutachterlich sowie von den zuständigen Behörden geprüft worden. Die technischen Anlagen werden vom Fachpersonal der Anlage überwacht. Die örtlichen Feuerwehren sind mit den Anlagen vertraut und können entsprechend der vorliegenden Planungen sofort eingreifen.

Falls es zum Störfall und damit zur Anwendung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen der zuständigen Behörden kommt, bitten wir Sie, unbedingt alle Anordnungen der Einsatzkräfte zu befolgen. Beachten Sie die „Verhaltensregeln für den Störfall“, die Sie untenstehend finden.

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung (Inspektion nach § 16 der Störfall-Verordnung) des Betriebsbereiches erfolgte durch die zuständige Behörde am 27.11.2017. Ausführliche Auskünfte zu der Inspektion können bei der Behörde eingeholt werden.

Weitere Informationen sind beim brandenburgischen Landesamt für Umwelt, Referat T 25, Technischer Umweltschutz/Überwachung in Wünsdorf (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam) zu erhalten.

### **Verhaltensregeln für den Störfall**

#### **Wie werde ich alarmiert?**

- durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei oder Feuerwehr
- durch Rundfunkdurchsagen

#### **Was muss ich zuerst tun?**

- Halten Sie sich vom Unfallort fern und halten Sie Straßen und Wege für Einsatzkräfte frei.
- Holen Sie Kinder ins Haus. Helfen Sie Behinderten und älteren Menschen.
- Schließen Sie alle Fenster und Türen und stellen Sie die Belüftung oder Klimaanlage ab.
- Berücksichtigen Sie dies auch, wenn Sie im Auto sitzen.
- Benachrichtigen Sie Nachbarn und Passanten.
- Leisten Sie den Anforderungen von Polizei und Feuerwehr Folge.

#### **Wie verhalte ich mich während des Störfalls?**

- Unternehmen Sie nichts auf eigene Faust.
- Warten Sie auf Nachrichten und Hinweise von den Behörden.

**Was kann ich sonst noch tun?**

- Vermeiden Sie wegen einer möglichen Explosionsgefahr jedes offene Feuer. Stellen Sie das Rauchen ein.
- Schließen Sie Fenster und Türen dicht. Dichten Sie Türschwelle mit nassen Tüchern ab, damit möglichst wenig Außenluft eintreten kann.
- Halten Sie sich im Erdgeschoss auf. Erdgas ist leichter als Luft. Deshalb sind tiefer gelegene Räume im Allgemeinen sicherer.

**Was sollte ich auf keinen Fall machen?**

- Blockieren Sie nicht durch Rückfragen die Telefonverbindung zu Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst, wenn nicht eine besondere Situation (Feuer, Notfall) einen Anruf erforderlich macht.

**Entwarnung**

- Achten Sie auf die Entwarnungsdurchsagen im Radio oder Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr und der Polizei.



